Vorschlag zur Geschäftsordnung

§ 1 Stimmberechtigung, Mandatsprüfung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Prüfung der Stimmberechtigung der Delegierten erfolgt durch eine aus mindestens drei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und vom Parteitag gewählt.

(2) Das Vorliegen der Mitgliedschaft wird von der Mandatsprüfung anhand der aktuellen Mitgliederliste (MGL-Web) festgestellt.

(3) Auf dem Parteitag ist nur stimmberechtigt, wer ordnungsgemäß seinen Beitrag gezahlt hat. Eine Nachzahlung offener Beiträge (Barzahlung oder Erteilung einer Einzugsermächtigung) ist auf dem Parteitag möglich.

(4) In strittigen Fällen bedarf die Anerkennung oder das Versagen einer Stimmberechtigung der Bestätigung des Parteitages. Hierbei ist das Mitglied, dessen Stimmberechtigung umstritten ist, nicht stimmberechtigt.

(5) Die Mandatsprüfungskommission erstattet dem Parteitag Bericht über das Ergebnis der Mandatsprüfung.

(6) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten mit beschließender Stimme anwesend ist.

§ 2 Eröffnung, Leitung, Schriftführung und Tagesordnung

(1) Die/der Landesvorsitzende eröffnet den Parteitag. Er leitet den Parteitag, bis ein Tagungspräsidium gewählt wurde.

(2) Der Parteitag wählt als Arbeitsgremien im Block, sofern kein Widerspruch erhoben wird, in offener Abstimmung:

(a) das Tagungspräsidium,

(b) die Mandatsprüfungskommission,

(c) die Wahlkommission,

(d) die Antragsberatungskommission.

(2a) Das Tagungspräsidium leitet die Arbeit des Landesparteitages und ist für die Schriftführung verantwortlich. Es bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung sowie die Schriftführung.

(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer erstellt ein Protokoll mit allen Beschlüssen und Wahlergebnissen. Das Protokoll ist durch den Landesvorsitzenden, die Tagungsleiterin/den Tagungsleiter und die Schriftführerin/den Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Zu Beginn der Versammlung wird zunächst über die Geschäftsordnung und anschließend über den Vorschlag zur Tagesordnung abgestimmt. Nach Annahme der Tagesordnung wird in dieser Reihenfolge verhandelt. Veränderungen bedürfen einer Abstimmung durch den Parteitag. Mit der Annahme der Tagesordnung kann der Parteitag die Durchführung einer Generaldebatte nach § 4a beschließen.

§ 3 Rederecht

(1) Rederecht haben alle Delegierten, die Delegierten mit beratender Stimme, auf Einladung des Landesvorstands geladene Gäste und offizielle Vertreter/innen des Bundesvorstandes. Die Tagungsleitung oder das Tagungspräsidium kann diesen Gästen das Wort erteilen. Außerdem haben Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht, ihren Antrag einzubringen bzw. eine Fürrede zu halten, wenn ihr Antrag behandelt wird. Bewerberinnen und Bewerber bei Wahlen erhalten Rederecht, um ihre Bewerbung vorzustellen bzw. Fragen zu ihrer Bewerbung zu beantworten.

(2) Wortmeldungen in Debatten und Aussprachen sind schriftlich bei der Tagungsleitung anzuzeigen. Unter Beachtung der Geschlechterquotierung kann das Tagungspräsidium bis zu vier Redner*innen setzen. Über die weitere Reihenfolge der Rednerinnen und Redner entscheidet das Los.

(3) Will sich ein Mitglied der Tagungsleitung selbst zur Sache äußern, so ist dies ebenfalls durch Wortmeldung anzuzeigen und nach Absatz 2 bei der Führung der Redeliste zu berücksichtigen.

(4) Der Tagungsleitung sind kurze Bemerkungen, die der Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf die Rednerin bzw. der Redner unterbrochen werden.

(5) Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

(6) Redner und Rednerinnen, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind von der Tagungsleitung zur Sache, Versammlungsteilnehmer/innen, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf kann die Tagungsleitung der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen. Wiederholte grobe Verstöße können mit einem Verweis aus der Versammlung geahndet werden. Bei Delegierten bedarf dies der Abstimmung und einer 2/3-Mehrheit.

(7) Über die Redezeiten beschließt der Landesparteitag zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums. Sofern kein solcher Beschluss gefasst wird, beträgt die Redezeit in Debatten, einschließlich einer Generaldebatte nach § 4a, vier Minuten je Redebeitrag. Ausgenommen sind in der Tagesordnung angekündigte Referate. Bei der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen beträgt sie in diesem Fall für die Antragseinbringung, die Gegenrede und die Fürrede jeweils drei Minuten. Für die Einbringung von Leitanträgen, Wahlprogrammen und anderen Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Landesparteitag jederzeit eine längere Redezeit beschließen. Der Tagungsleitung obliegt es, über die Einhaltung der Redezeitbegrenzungen zu wachen. Für Geschäftsordnungsanträge gilt § 4 Absatz 5; für persönliche Erklärungen gilt Absatz 5.

§ 4 Anträge und Beschlüsse

(1) Ordentliche Anträge sind gemäß Satzung spätestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Abweichende satzungsmäßige Fristen bleiben unberührt. Für Änderungsanträge gilt Absatz 1a. Alle Anträge sind zulässig, wenn sie nach Maßgabe der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Einladung fristgemäß eingegangen sind. Verspätet eingegangene Anträge und Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mind. 30 stimmberechtigten Delegierten (per Unterschrift). Dringlichkeitsanträge sind zulässig; sie

bedürfen der in der Satzung vorgesehenen Unterstützung durch Unterschriften von mindestens 30 Delegierten mit beschließender Stimme.

(1a) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge. Sie sind schriftlich bis spätestens zehn Tage vor Beginn des Landesparteitages bei der Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an die Antragsberatungskommission einzureichen. Die Einreichung per E-Mail ist zulässig. Maßgeblich ist der Eingang bei der Landesgeschäftsstelle. Der betroffene Antrag und die zu ändernde Textstelle sind eindeutig zu bezeichnen; der beantragte neue Wortlaut ist anzugeben. Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 4 bleiben von dieser Frist unberührt.

(2) Die Versammlung hat das Recht, Anträge per Mehrheitsbeschluss mit oder ohne Debatte an den Landesausschuss oder den Landesvorstand zu überweisen. Per Mehrheitsbeschluss ist auch die Nichtbefassung von Anträgen möglich.

(2a) Als Antragsbehandlung gelten die Befassung und Abstimmung im Plenum des Landesparteitages, die Überweisung an den Landesausschuss oder den Landesvorstand sowie die Nichtbefassung im Plenum nach Absatz 2. Der Landesparteitag kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Anträge gelten auch dann als behandelt, wenn sie sich durch die Abstimmung über andere Anträge erledigt haben.

(2b) Antragstellerinnen und Antragsteller haben bei der Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge einzubringen und zu begründen.

(3) Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.

(3a) Die Antragstellerinnen und Antragsteller des zugrunde liegenden Antrags können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine gesonderte Behandlung der übernommenen Änderungsanträge entfällt, sofern die Antragstellerinnen und Antragsteller des jeweiligen Änderungsantrags der Übernahme oder ihrer Form nicht widersprechen. Sie können der vollständigen, teilweisen oder sinngemäßen Übernahme einseitig widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs ist der Änderungsantrag regulär zu beraten und abzustimmen; hierfür bedarf es keines gesonderten Beschlusses.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen den Ablauf des Landesparteitages. Sie sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge auf:

(a) Ende oder Begrenzung sowie Wiedereröffnung der Redeliste,

(b) Schluss oder Wiederaufnahme der Debatte und ggf. Abstimmung,

(c) Beschränkung der Redezeit,

(d) Unterbrechung der Versammlung,

(e) Änderung der Tagesordnung,

(f) Regelung des Antrags- und Beratungsverfahrens,

(g) Gewährung von Rederechten,

(h) Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes.

(5) Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge sind jeweils eine Gegenrede und eine Fürrede zuzulassen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens eine Minute. Über den Geschäftsordnungsantrag wird per Akklamation abgestimmt.

(6) Beschlüsse sind von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu fassen, es sei denn, die Satzung oder die Geschäftsordnung schreibt eine andere Mehrheit ausdrücklich vor (bei Satzungsänderungen 2/3-Mehrheit). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Stimmkarte. Die Teilnahme an Wahlgängen wird auf der Stimmkarte vermerkt.

(8) Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge 1. Zustimmung - 2. Ablehnung - 3. Enthaltung.

§ 4a Generaldebatte und anschließende Antragsberatung

(1) Der Parteitag kann zu Leitanträgen und anderen Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu Wahlprogrammen, eine Generaldebatte beschließen. Über ihre Durchführung entscheidet der Parteitag mit der Annahme der Tagesordnung oder durch gesonderten Beschluss.

(2) Wird eine Generaldebatte beschlossen, gliedert sich die Behandlung des Antrags in folgende Schritte:

(a) Einbringung des Antrags,

(b) Generaldebatte,

(c) Beratung und Abstimmung über die Änderungsanträge,

(d) Schlussabstimmung über den Antrag in der gegebenenfalls geänderten Fassung.

(3) Die Generaldebatte dient der Aussprache über die grundsätzliche politische Ausrichtung und die wesentlichen Inhalte des Antrags. Einzelne Änderungsanträge werden erst im Anschluss beraten und abgestimmt. Über den zeitlichen Rahmen der Generaldebatte beschließt der Parteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums. Für Wortmeldungen, Redeliste und Redezeit gilt § 3.

(4) Die anschließende Beratung der Änderungsanträge kann nach Abschnitten des zugrunde liegenden Antrags gegliedert werden. Die Antragsberatungskommission schlägt dem Parteitag die Reihenfolge ihrer Behandlung vor. § 4 Absatz 3 und § 5 bleiben unberührt.

(5) Ein Beschluss über den Schluss der Generaldebatte oder ihrer Redeliste beendet nur diesen Beratungsabschnitt. Die anschließende Beratung und Abstimmung über die Änderungsanträge bleiben davon unberührt. Eine Wortmeldung in der Generaldebatte schließt eine spätere Wortmeldung zu einem Änderungsantrag nicht aus.

§ 5 Antragsberatungskommission

Die Antragsberatungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie befasst sich mit den eingegangenen Anträgen, prüft die Dringlichkeit verspätet eingereichter Anträge und schlägt dem Parteitag die Reihenfolge der Behandlung vor. Wird dem Vorschlag der Antragsberatungskommission über die Reihenfolge widersprochen, so entscheidet der Parteitag nach Rede und Gegenrede. Die Antragskommission hat das Recht, der Versammlung Vorschläge zur Abstimmung bzw. zu einer möglichen Überweisung zu machen.

Die Antragsberatungskommission prüft außerdem die Einhaltung der Fristen für Anträge und Änderungsanträge. Sie legt auf der Webseite der Landespartei eine Übersicht der eingereichten

Änderungsanträge vor und kann Vorschläge für deren Behandlung sowie für eine abschnittsweise Beratung nach § 4a unterbreiten. Über strittige Fragen der Zulässigkeit entscheidet der Parteitag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der ersten Tagung des Parteitages in Kraft und ist auch bei weiteren Tagungen bis zum nächsten Parteitag gültig. Solange der folgende Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt diese Geschäftsordnung fort.

Ein neuer Parteitag tritt dann zusammen, wenn landesweit auf Beschluss des Landesvorstandes neue Delegierte gewählt wurden.